

deffner & Johann

Produkte für RESTAURIERUNG | DENKMALPFLEGE | ART HANDLING – SEIT 1880.

SICHERHEITSDATENBLATT

info@deffner-johann.de | +49 9723 9350-0

Die in diesem Produktdatenblatt genannten Spezifikationen dienen nur zur Produktbeschreibung und beziehen sich auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Produktion bzw. Import des Produktes. Sie entsprechen den Angaben des Herstellers. Eine rechtsverbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Durch unsachgemäßen Transport und / oder unsachgemäße Lagerung können sich Änderungen ergeben. Die Angaben in diesem Produktdatenblatt entbinden den Verarbeiter nicht von eigener Prüfung der Eigenschaften des Produktes und dessen Eignung für die vorgesehene Verwendung.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 1 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Elfenbeinschwarz

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Pigment für die Einfärbung von Farben, Papier, Polymeren oder zementgebundenen Baustoffen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Es sind keine spezifischen Anwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Deffner & Johann GmbH
Mühläckerstraße 13
DE-97520 Röthlein
Tel: +49 (0) 9723 9350-0
Fax: +49 (0) 9723 9350-25

1.4. Notrufnummer

Notfalltelefon +32 35 70 9933

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (EG 1272/2008)
Physikalische Gefahren: Nicht Einstuft
Gesundheitsgefahren: Nicht Einstuft
Umweltgefahren: Nicht Einstuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenhinweise NC Nicht Einstuft

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 2 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Anmerkungen zur Zusammensetzung: Zubereitung aus Elfenbeinschwarzpigment mit geringen Mengen an Additiven

4. ERSTE HILFEMAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Information: Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen. Dieses Sicherheitsdatenblatt muss dem medizinischen Personal vorgelegt werden.

Einatmen: Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet Luftwege freihalten. Enge Kleidung lockern, bspw. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund.

Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Alle Prothesen entfernen. Kleines Glas Wasser oder Milch zu trinken geben. Falls die betroffene Person sich krank fühlt, ist dies zu unterbrechen, weil Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen einleiten, es sei denn unter ärztlicher Aufsicht. Bei Erbrechen sollte der Kopf nach unten gehalten werden, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eintritt. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Luftwege freihalten. Enge Kleidung lockern, bspw. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund.

Hautkontakt: Betroffene Person von der Kontaminationsquelle entfernen. Sofort mit ausreichend Wasser abspülen.

Augenkontakt: Sofort mit ausreichend Wasser abspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen und die Augenlider weit auseinanderspreizen. Spülen mindestens 10 Minuten lang fortsetzen.

Schutzmaßnahmen für Ersthelfer: Rettungskräfte sollten während Ihres Rettungseinsatzes geeignete Schutzkleidung tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 3 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Information: Siehe Abschnitt 11 für weitere Details zu den Gesundheitsgefahren. Die Schwere der beschriebenen Symptome variiert abhängig von der Konzentration und der Dauer der Exposition.

Einatmen: Keine spezifischen Symptome bekannt.

Verschlucken: Kann bei Verschlucken Unwohlsein verursachen. Kann Bauchschmerzen oder Erbrechen verursachen.

Hautkontakt: Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Trockenheit führen.

Augenkontakt: Keine spezifischen Symptome bekannt. Kann schwach reizend wirken auf Augen.

4.3. Hinweise auf Ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt: Symptomatisch behandeln.
Besondere Behandlungsmethoden: Keine besondere Behandlung erforderlich.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Löschen mit alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver oder Wasserdampf. Geeignete Brandbekämpfungsmittel für umgebendes Feuer verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl nicht zum Löschen verwenden, da Feuer hierdurch verbreitet wird.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Gefahren: Keine bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Thermische Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte können folgende Stoffe enthalten:
Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe.

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 4 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung:

Einatmen von Brandgasen oder -dämpfen vermeiden. Umgebung räumen. Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen und aus dem Brandbereich entfernen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Den Flammen ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen, bis Brand vollständig gelöscht ist.

Besondere Schutzausrüstung für Brandbekämpfer:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, das im positiven Druckmodus arbeitet (SCBA) und geeignete Schutzkleidung tragen. Feuerwehr-Kleidung entsprechend der europäischen Norm EN469 (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe) wird für einen Mindestschutz bei Unfällen mit Chemikalien sorgen.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Vorsorgemaßnahmen:

Keine Maßnahmen ohne entsprechende Ausbildung ergreifen, oder solche, die mit persönlichem Risiko verbunden sind. Nicht benötigtes und ungeschütztes Personal ist von der Verschüttung fernzuhalten. Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses SDB beschrieben. In diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebene Sicherheitsmaßnahmen für sichere Handhabung befolgen. Nach Arbeiten an Undichtigkeiten gründlich waschen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen:

Einleitung in die aquatische Umwelt vermeiden.

Große Mengen an Verschüttetem:

Die zuständigen Umweltbehörden sind zu informieren, wenn Umweltverschmutzung auftritt (Kanalisation, Wasserwege, Boden oder Luft).

6.3. Methoden und Material für Ruckhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses SDB beschrieben. Verschüttetes sofort beseitigen und Abfall sicher entsorgen. Produkte sind wiederzuverwenden oder zu recyceln, wann immer möglich. Verschüttetem von windwärts gerichteter Seite nähern. Verschüttetes Material mit einer Schaufel und Besen, oder Ähnlichem sammeln und nach Möglichkeit wieder verwenden. Aufnehmen und zur Entsorgung in geeigneten Behälter füllen und dicht verschließen. Kontaminierte Bereiche mit sehr viel Wasser abspülen. Nach Arbeiten an Undichtigkeiten gründlich waschen. Abfälle zugelassener Deponie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der örtlichen Entsorgungs-Behörden zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 5 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte: Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen bei der Verwendung:

Herstellerempfehlungen lesen und befolgen. Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses SDB beschrieben.

Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter lagern. Bei Nichtgebrauch Behälter dicht geschlossen halten.

Allgemeine Arbeitshygiene-Maßnahmen:

Kontaminierte Haut sofort waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Am Ende jeder Schicht und vor dem Essen, Rauchen und der Toilettennutzung waschen. Arbeitskleidung täglich vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung: Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern.
Lagerklasse(n): Keine besonderen Lagerbedingungen.

Spezifische Endanwendungen

Bestimmungsgemäße Endverwendung(-en):

Die bestimmungsgemäßen Verwendungen dieses Produktes sind in Abschnitt 1.2 beschrieben.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Kohlenstoffpigment

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): 1.5 mg/m³ 4 mg/m³

Bemerkungen zu den Inhaltsstoffen:

Alveolengängiger Staub (Feinstaub): 3 mg/m³ - 8h TWA

Gesamter inhalierbarer Staub 10 mg/m³ – 8 h TWA.

Kohlenstoffpigment (CAS: 1333-86-4)

DNEL Arbeiter - Inhalation: 2 mg/m³

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 6 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition Schutzrüstung



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung sorgen. Gute allgemeine Belüftung sollte ausreichen, um die Exposition der Arbeiter gegenüber den Luftschadstoffen zu beherrschen.

Augen-/ Gesichtsschutz:

Augenschutz entsprechend einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Augenkontakt möglich ist. Persönliche Schutzrüstung für Augen- und Gesichtsschutz sollte der Europäischen Norm EN166 entsprechen. Bei normaler Anwendung ist kein besonderer Augenschutz erforderlich.

Handschutz:

Chemikalienbeständige, undurchlässige Handschuhe tragen, die einer anerkannten Norm entsprechen, wenn eine Risikobeurteilung einen möglichen Hautkontakt angibt. Der am besten geeignete Handschuh sollte in Absprache mit dem Handschuh-Lieferanten / Hersteller, der Informationen über die Durchbruchzeit des Handschuhmaterials geben kann, gewählt werden. Zum Schutz der Hände vor Chemikalien sind Schutzhandschuhe zu verwenden, die der Europäischen Norm EN 374 entsprechen. Entsprechend den von den Schutzhandschuhherstellern vorgegebenen Daten ist es erforderlich, während ihrer Nutzung zu prüfen, ob die Handschuhe ihre abweisenden Eigenschaften behalten und sie zu wechseln, sobald eine Verschlechterung festgestellt wird. Es werden häufige Wechsel empfohlen.

Anderer Haut- und Körperschutz:

Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Schutzkleidung nach einer anerkannten Norm sollten getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Hautkontamination möglich ist.

Hygienemaßnahmen:

Augenduschen und Sicherheitsdusche bereitstellen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Ausrüstung und Arbeitsbereich täglich reinigen. Gute persönliche Hygienemaßnahmen sollten eingehalten werden. Am Ende jeder Schicht und vor dem Essen, Rauchen und der Toilettennutzung waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutzmittel:

Atemschutz gemäß einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung das Einatmen von Schadstoffen als möglich beschreibt. Für

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 7 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

ausreichende Belüftung sorgen. Große Mengen an Verschüttetem: Bei unzureichender Belüftung muss geeigneter Atemschutz getragen werden.

Umweltschutzkontrollmaßnahmen:
Wird nicht als umweltgefährlich angesehen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinung:	Staubiges Pulver.
Farbe:	Schwarz.
Geruch:	Kein charakteristischer Geruch.
Flammpunkt:	°C
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	n.a.
Löslichkeit/-en:	Unlöslich in Wasser.
Selbstentzündungstemperatur:	°C
Staubexplosionsklasse:	keine

9.2. Sonstige Angaben

Andere Informationen: Keine.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktivität: Es gibt keine bekannten Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität: Stabil bei normalen Umgebungstemperaturen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine möglichen Reaktionsgefahren bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Bedingungen: Es sind keine Bedingungen bekannt, in denen es zu einer gefährlichen Situation kommen könnte.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 8 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien: Es ist unwahrscheinlich, dass ein bestimmtes Material bzw. eine bestimmte Materialengruppe mit dem Produkt reagiert und zu einer gefährlichen Situation führt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Zersetzt sich nicht, wenn es entsprechend den Empfehlungen verwendet und gelagert wird. Thermische Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte können folgende Stoffe enthalten: Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Effekte:

Wird unter der geltenden Gesetzgebung nicht als Gefahr für die Gesundheit angesehen.

Akute Toxizität – oral:

Akute orale Toxizität (LD₅₀ mg/kg) 10.000,0

Spezies Ratte

Anmerkungen (oral LD₅₀) Abgeleitet von Kohlenstoffpigmenten.

Akute Toxizität – dermal:

Anmerkungen (dermal LD₅₀) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität – inhalativ:

Anmerkungen (Inhalation LC₅₀) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut:

Tierdaten Abgeleitet von Kohlenstoffpigmenten.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Starke Augenverätzung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Atemwegssensibilisierung:

Atemwegssensibilisierung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautsensibilisierung:

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
Druckdatum: 09.03.2023

Seite 9 von 14
Überarbeitet am: 21.01.2019

Hautsensibilisierung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellen-Mutagenität: Genotoxizität - in vitro	Abgeleitet von Kohlenstoffpigmenten.
Genotoxizität - in vivo	Abgeleitet von Kohlenstoffpigmenten.
Kancerogenität: Karzinogenität	Abgeleitet von Kohlenstoffpigmenten.
IARC Karzinogenität	Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet oder freigestellt.
Reproduktionstoxizität: Reproduktionstoxizität – Fertilität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität – Entwicklung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT - einmalige Exposition	Nicht eingestuft als zielorgantoxisch nach einer einmaligen Exposition.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT -wiederholte Exposition	Nicht eingestuft als zielorgantoxisch nach wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr: Aspirationsgefahr	Nicht relevant. Fest.

Allgemeine Information:
Spezifische Gesundheitsgefahren sind nicht bekannt. Cancerogenität: Die wissenschaftliche Diskussion zur tumorerzeugenden Wirkung von Feinstäuben wie z. B. Industrieruß ist noch nicht abgeschlossen. Bei Experimenten an der Ratte wurde festgestellt, dass Industrieruß bei Inhalation womöglich die Bildung von Tumoren begünstigt. Viele Inhalationstoxikologen bewerten diese Tatsache als artspezifischen Mechanismus bei Überlastung der Rattenlunge (Overload-Phänomen) Bei mit Industrieruß exponierten Arbeitern wurde kein erhöhtes Krebsrisiko beobachtet. Nach IARC existieren keine ausreichenden Hinweise auf eine karzinogene Wirkung von Industrieruß für den Menschen. Dennoch resultiert aufgrund der vorliegenden Tierexperimente aus dem Bewertungsschema der IARC für Industrieruß die Gesamtbewertung: "möglicherweise karzinogen für den Menschen" (Gruppe 2B).

Einatmen:	Keine spezifischen Symptome bekannt.
Verschlucken:	Kann bei Verschlucken Unwohlsein verursachen. Kann Bauchschmerzen oder Erbrechen verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch
Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
14

Seite 10 von

Druckdatum: 09.03.2023

Überarbeitet am: 21.01.2019

Hautkontakt:	Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Trockenheit führen.
Augenkontakt:	Keine spezifischen Symptome bekannt. Kann schwach reizend wirken auf Augen.
Expositionsweg:	Verschlucken Inhalation Haut- und / oder Augenkontakt.
Zielorgane:	Keine spezifischen Zielorgane bekannt.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Ökotoxizität: Wird nicht als umweltgefährlich angesehen. Große oder häufige Freisetzungen können jedoch gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

12.1. Toxizität

Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute aquatische Toxizität:	
Akute Toxizität - Fisch	Abgeleitet von Kohlenstoff.
Akute Toxizität – Wirbellose Wassertiere	Abgeleitet von Kohlenstoff.
Akute Toxizität – Wasserpflanzen	Abgeleitet von Kohlenstoff.
Akute Toxizität – Mikroorganismen	Abgeleitet von Kohlenstoff.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die biologische Abbaubarkeit des Produktes ist nicht bekannt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten zur Bioakkumulation vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
14

Druckdatum: 09.03.2023

Seite 11 von

Überarbeitet am: 21.01.2019

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Information:

Die Schaffung von Reststoffen sollte minimiert oder wann immer möglich, vermieden werden. Produkte sind wiederzuverwenden oder zu recyceln, wann immer möglich. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Die Entsorgung dieses Produkts, von Prozess-Lösungen, Rückständen und Nebenprodukten muss stets mit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Entsorgungs-Rechtsvorschriften sowie aller örtlichen behördlichen Bestimmungen übereinstimmen.

Entsorgungsmethoden

Überschüssige Produkte und solche, die nicht recycelt werden können, der Entsorgung über ein anerkanntes Entsorgungsunternehmen zuführen. Verpackungsabfall für Wiederverwendung oder Recycling sammeln. Verbrennung oder Verbringung auf Deponie sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Recycling nicht durchführbar ist. Abfälle sollten nicht unbehandelt in die Kanalisation entsorgt werden, es sei denn die Anforderungen der lokalen Wasserschutzbehörde werden vollständig erfüllt.

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

Allgemein: Das Produkt ist nicht beschränkt durch internationale Gefahrgut-Transportvorschriften (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
14

Druckdatum: 09.03.2023

Seite 12 von

Überarbeitet am: 21.01.2019

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine Transport-Gefahrenkennzeichnung erforderlich.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. VORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung.

VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung).

Wassergefährdungsklassifizierung nwg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt worden.

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz
14

Seite 13 von

Druckdatum: 09.03.2023

Überarbeitet am: 21.01.2019

Verzeichnisse

EU (EINECS/ELINCS): Alle Inhaltsstoffe sind aufgelistet oder freigestellt.
die Vereinigten Staaten (TSCA): Alle Inhaltsstoffe sind aufgelistet oder freigestellt.
die Vereinigten Staaten (TSCA) 12(b): Alle Inhaltsstoffe sind aufgelistet oder freigestellt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Schulungshinweise: Herstellerempfehlungen lesen und befolgen. Nur geschultes Personal sollte dieses Produkt verwenden.

Erstellt durch: SHE&TP department

Änderungsdatum: 21.01.2019 Änderung 5 ersetzt Datum: 18.03.2018

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des in der Branche üblichen aktuellen Stands der Technik.

NICHTS IN DIESER MITTEILUNG IST ALS (AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE) GARANTIE AUSZULEGEN (ODER SOLLTE ALS SOLCHE AUSGELEGT WERDEN). ES WERDEN KEINE ZUSICHERUNGEN, VERSPRECHEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN GEGEBEN. DER PRODUZENT IST NICHT HAFTBAR UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR DIE EIGNUNG, GENAUIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DIESER MITTEILUNG. JEDLICHE FORM EINER SOLCHEN HAFTUNG WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT. ES OBLIEGT STETS IHRER EIGENEN VERANTWORTUNG, DIE ANWENDBARKEIT DIESER INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN SOWIE DIE EIGNUNG DER BESCHRIEBENEN PRODUKTE FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SICHERZUSTELLEN.

Unsere Produkte werden ausschließlich für Fertigungs-, Verarbeitungs-, Formulierungs-, Bearbeitungs- oder ähnliche Prozesse bereitgestellt. Sofern in diesem Dokument oder in einem gültigen Sicherheitsdatenblatt nichts Gegenteiliges ausdrücklich festgehalten wurde, dürfen unsere Produkte in Anwendungen oder Verfahren, a) bei denen Bleistabilisatoren/Stabilisierungssysteme verwendet werden und deren Endprodukt starres PVC ist, sowie in den Bereichen b) Lebensmittel, c) Kosmetik, d) Pharmazie oder e) Medizin nicht verwendet, wiederverkauft, vertrieben, übertragen oder anderweitig entsorgt (oder je nach Fall ihrer intendierten Nutzung zugeführt) werden. Die Forderungsansprüche aus einem durch unsere Fahrlässigkeit hervorgerufenen Verletzungs- oder Todesfall bleiben von diesem Haftungsausschuss oder anderen Dokumenten unberührt. Sie tragen die volle Verantwortung dafür, Produkte in Übereinstimmung mit den technischen und den Sicherheitsdatenblättern zu verwenden. Sobald sich unser Produkt in Ihrer Obhut bzw. unter Ihrer Kontrolle befindet, tragen Sie die volle Verantwortung und übernehmen die volle Haftung für dessen Lagerung, Handhabung, Transport, Verkauf, Verwendung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und/oder Entsorgung sowie für sämtliche daraus abgeleitete Produkte, Kuppelprodukte, Nebenprodukte oder Abfallprodukte, einschließlich der Verwendung derartiger Produkte

SICHERHEITSDATENBLATT

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Elfenbeinschwarz

Seite 14 von

14

Druckdatum: 09.03.2023

Überarbeitet am: 21.01.2019

allein oder in Kombination mit anderen Stoffen, sowie für die Einhaltung damit verbundener Gesetze oder Vorschriften. Dieser Haftungsausschluss ist weder a) als Lizenz an einem geistigen Eigentumsrecht einer Person noch b) als Empfehlung oder Befugnis zur Durchführung von Handlungen, die geistige Eigentumsrechte verletzen würden, auszulegen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart und von den beteiligten Parteien unterzeichnet, unterliegt jedweder Verkauf den allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das Obenstehende bezieht sich auf dieses Dokument sowie jegliche Informationen, die Ihnen (schriftlich oder mündlich) in jeglicher Form oder über jegliches Medium bereitgestellt werden.

ÜBERSETZUNGSHINWEIS: Dieses Dokument ist eine Übersetzung der ursprünglich vom Produzenten in englischer Sprache verfassten Mitteilung und wird zum besseren Verständnis für den Leser zur Verfügung gestellt. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Unklarheiten ist die englische Version maßgeblich.
